

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinbarung über die
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus
dem Kanton Obwalden in die Schweizerische
Sportmittelschule Engelberg**

vom 6. Juni 1997¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 49 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978²,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 22. April 1997 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Veröffentlicht durch Aufnahme in die elektronische Gesetzesdatenbank (Art. 3 Bst. d des Bereinigungsgesetzes vom 30. November 2000 (OGS 2000, 50))

² OGS 1978, 37, OGS 1989, 39, OGS 1993, 55, OGS 1997, 30, OGS 1997, 83, OGS 1999, 126, OGS 2001, 48, OGS 2001, 83

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg

vom 22. April 1997³

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 49 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978⁴ und unter
Genehmigungsvorbehalt durch den Kantonsrat,

und

die Stiftung Schweizerische Sportmittelschule Engelberg,

vereinbaren:

Art. 1 Aufnahme

¹ Die Stiftung Schweizerische Sportmittelschule Engelberg (nachfolgend Sportmittelschule genannt) betrachtet sich als Ausbildungsstätte für Jugendliche, die den Skisport intensiv pflegen und sich gleichzeitig eine gute Schulbildung aneignen wollen.

² Die Sportmittelschule nimmt im Rahmen dieser Zielsetzung Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, in ihre Abteilungen (3. Sekundarklasse, Gymnasium, Hotelhandelsschule) auf, sofern sie im schulischen und sportlichen Bereich die Aufnahme- bzw. Promotionsbedingungen erfüllen.

³ Die Aufnahme erfolgt durch die Schulleitung der Sportmittelschule.

⁴ Das Erziehungsdepartement und dessen zuständige Dienststellen (Schulinspektorat, Amt für Berufsbildung) können Einsicht in die Aufnahmeunterlagen nehmen und den Unterricht an der Sportmittelschule besuchen.

³ Veröffentlicht durch Aufnahme in die elektronische Gesetzesdatenbank (Art. 3 Bst. c des Bereinigungsgesetzes vom 30. November 2000 (OGS 2000, 50); geändert durch Nachtrag vom 27. Februar 2007, in Kraft ab Schuljahr 2007/2008 (OGS 2007, 16), Nachtrag vom 10. Juni 2008, in Kraft ab Schuljahr 2008/2009 (OGS 2008, 53), und Nachtrag vom 12. April 2010, in Kraft ab Schuljahr 2009/2010 (OGS 2010, 32)

⁴ GDB 410.1

Art. 2⁵ *Kantonsbeitrag*

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, wird der Sportmittelschule, sofern die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung erfüllt sind, folgender Kantonsbeitrag entrichtet:

- a für das Gymnasium: Beitrag gemäss jeweiligem Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz zusätzlich eines Zuschlags von Fr. 4 500.–;
- b für die Hotelhandelsschule: Beitrag gemäss Tarif des Anhangs der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte;
- c für die 3. Sekundarklasse: hälftiger Beitrag gemäss Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz, zusätzlich eines Zuschlags von Fr. 2 000.–.

Art. 3 *Beitragsvoraussetzungen*

¹ Für die Entrichtung des Kantonsbeitrags wird vorausgesetzt, dass Schülerinnen und Schüler, welche in die 3. Sekundarklasse oder ins Gymnasium übertreten, nebst den Aufnahmebedingungen im sportlichen Bereich, welche allein von der Sportmittelschule festgelegt werden, erfüllen:

- a. die kantonalen Promotionsbedingungen für die Sekundarschule oder Orientierungsstufe;
- b. die kantonalen Aufnahmebestimmungen für die Kantonsschule Obwalden;
- c. die von der Sportmittelschule festgelegten Aufnahmebedingungen für den Übertritt an die Hotelhandelsschule.

² Der Kantonsbeitrag muss das persönliche Schulgeld der Eltern entsprechend vermindern.

Art. 4 *Rechnungstellung*

Dem Erziehungsdepartement ist mit der Rechnungstellung (je Semester) die Liste der Obwaldner Schülerinnen und Schüler auszuhändigen. Bei Schülerinnen und Schülern, welche in die 3. Sekundarklasse oder ins Gymnasium der Sportmittelschule eintreten, sind die für die Aufnahme massgeblichen Zeugnisse beizulegen.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 12. April 2010

Art. 5 *Inkrafttreten und Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung tritt auf das Schuljahr 1997/98 in Kraft.

² Sie kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni von jeder Partei gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so bleibt die Vereinbarung je ein weiteres Jahr in Kraft.